

Vereinsatzung von Phoenix Interstellar

Stand vom 26.05.2020

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Phoenix Interstellar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 10115 Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Online-Gaming-Gemeinschaft Phoenix Interstellar. Der Verein möchte damit den Menschen die Möglichkeit geben, ihre Interessen (Computer-Spiele, Internet, Spielkonsolen, Fernseher, Mobiltelefone etc.) sachgerecht miteinander auszuleben und zu erleben.
- (2) Der Verein ist weltanschaulich neutral.
- (3) Die Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a. Die Förderung einer offenen und unentgeltlichen Online-Gaming-Gemeinschaft mit dem Schwerpunkt Online-Mehrspieler Videospiele die einen sachgerechten/gesunden Umgang mit Medien fördert.
 - b. Die Zusammenführung von computerbegeisterten Jugendlichen und Erwachsenen jeglicher Nationalität.
 - c. Die Unterstützung der Online-Gaming-Gemeinschaft Phoenix Interstellar bei Veranstaltungen und Events die dem Vereinszweck dienen (Gaming-Messen, Gemeinschafts-Treffen etc.)
 - d. Das sicherstellen der Teilhabemöglichkeit aller Gemeinschaftsmitglieder von Phoenix Interstellar am gemeinsamen Hobby und dem Gemeinschaftsleben.
 - e. Bereitstellung von notwendigen Ressourcen (Hardware, Software, Webseite etc.) um das Gemeinschaftsleben aufrecht zu erhalten.
 - f. Unterstützung von Veranstaltungen dritter, die den Vereinszweck unterstützen.
 - g. Mitgestaltung und Teilnahme an Aktivitäten der Online-Gaming-Gemeinschaft Phoenix Interstellar e.V.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche seine Ziele unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Probemitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (5) Probemitglieder haben kein Stimmrecht, die Dauer der Probemitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate. Über die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand am Ende der 6 Monate. Eine kürzere Probemitgliedschaft als 6 Monate kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen und müssen kein ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

§5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (2) Probemitglieder können in ihrer Probezeit ohne Angabe von Gründen, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von Probemitgliedern, muss im Vorstand einstimmig erfolgen.
- (3) Nimmt ein Vereinsmitglied über einen Zeitraum von 3 Monaten an keiner Veranstaltung/Aktivität des Vereins oder der angeschlossenen Online-Gaming-Gemeinschaft Phoenix Interstellar teil, kann der Vorstand das Mitglied mit einer Frist von 1 Monat aus dem Verein ausschließen.
- (4) Allen Mitgliedern muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich (E-Mail bzw. Online) oder fernmündlich Berufung eingelegt werden, über den in der nächsten Vorstandssitzung entschieden wird.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal (1x) jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 33% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (4) Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung können auch schriftlich (per E-Mail bzw. Online) oder fernmündlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Rechnungsprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a. Strategie und Aufgaben des Vereins
 - b. Beteiligungen
 - c. Aufnahmen von Darlehen
 - d. Immobiliengeschäfte
 - e. Beiträge
 - f. Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (13) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Der Vorstand kann von den Mitgliedern auch durch sichere elektronische Wahlformen gewählt werden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder, hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied des Vereins bis zu den Neuwahlen, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, d.h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Betreuung der Mitglieder
 - b. Koordination von Veranstaltungen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- (7) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt, mindestens zweimal (2x) im Jahr. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher (1x) Mehrheit, ausgenommen die unter §5 genannten Beschlüsse. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (per E-Mail bzw. Online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklärt haben.
- (10) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5000 Euro (Fünftausend Euro) abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal drei Mitgliedern und mindestens einem Mitglied, er wird jährlich vom Vorstand benannt. Im Beirat darf kein Vorstandsmitglied enthalten sein.
- (2) Der Beirat muss nicht besetzt werden. Ob dieser besetzt wird, wird vom Vorstand entschieden.
- (3) In den Beirat können auch Nichtmitglieder des Vereins berufen werden.
- (4) Die Aufgaben des Beirates sind
 - a. in regelmäßigen Abständen, die finanziellen und strategischen Entscheidungen des Vorstandes zu überprüfen.
 - b. dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite zu stehen, bei finanziellen und strategischen Entscheidungen die die Ausrichtung des Vereins betreffen.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen im Allgemeinen und den Vereinszweck (§2) betreffend ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich (Post oder E-Mail) mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§13 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf:
 - a. Name
 - b. Adresse,
 - c. Geburtsdatum
 - d. Bankverbindung
 - e. E-Mail Adresse
 - f. Telefon- und Mobilnummer
- (2) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System oder in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwirts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegenseht.

(4) Pressearbeit

- a. Der Verein informiert die Tagespresse über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten:
 - I. Vorname und Name
 - II. Geschlecht
 - III. Geburtsjahr
 - IV. Verein
 - b. Diese Informationen werden überdies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
 - c. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett (Webseite) des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.
- (5) Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
- (6) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit (75%) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation.

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt“



Vorstand (1)

Vorstand (2)